

Wohnberechtigungsschein

Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vorwort:

Für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG)) müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Unter „personenbezogenen Daten“ sind - gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO - alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, zu verstehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Zudem werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet. Unter „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ sind gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten zu verstehen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die nicht bei Ihnen erhoben wurden. Unter „Verarbeitung“ ist - gemäß Art. 4 Abs. 2 DSGVO - jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Amt / Gemeinde Lensahn
Der Amtsvorsteher / Der Bürgermeister
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Telefon: 04363 / 508 - 0
E-Mail: amt-lensahn@amt-lensahn.de

Fachliche Zuständigkeit

Amt / Gemeinde Lensahn
Frau J. Hansen
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Telefon: 04363 / 508 - 21
E-Mail: johanna.hansen@amt-lensahn.de

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Amt / Gemeinde Lensahn
Herr A. D. Kaiser
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Telefon: 04363 / 508 - 32
E-Mail: datenschutzbeauftragter@amt-lensahn.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden ausschließlich für die im Vorwort genannten Zwecke benötigt, dies betrifft insbesondere die Feststellung Ihrer Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein. Dies beinhaltet die Überprüfung, ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 SHWoFG bilden, ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden und welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 5).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Artikel 6 Absatz 1 lit. c und e DSGVO
i. V. m.
Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO
i. V. m.
§ 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
i. V. m.
§ 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG
bzw.
§ 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 Durchführungsverordnung zum
Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

a) Normale Kategorien personenbezogener Daten:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/zur Antragstellerin, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensänderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen, Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze, Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z. B. alleinerziehend).

b) **Besondere Kategorien personenbezogener Daten:**

Einkommensverhältnisse (z. B. Kirchensteuer bei Kirchenzugehörigkeit, i. S. d. Religionszugehörigkeit), Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze (z. B. Gewerkschaftsbeiträge, i. S. d. Gewerkschaftszugehörigkeit), Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z. B. Vorliegen einer Schwangerschaft, Schwerbehinderung, i. S. v. Gesundheitsdaten).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichten zulässig.

6. Dauer der Speicherung

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 Vorbemerkung SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s. o.), d. h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind die Daten grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder an Sie zurückzugeben.

7. Betroffenenrechte

Als natürliche, von einer Datenverarbeitung betroffene Person, haben Sie insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO);
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO);
- c) Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO;
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von

Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung;

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Stellung eines Antrags beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

9. Quellen, aus denen personenbezogene Daten stammen

Wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG), können Ihre personenbezogenen Daten beim Arbeitgeber und der Finanzbehörde erhoben werden. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörige, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen, kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichten zulässig.

11. Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, beispielsweise bei dem

Unabhängigem Landeszentrum für Datenschutz
Postfach 71 16
24171 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de